

Handwritten signature/initials

59 RK 609/47

Rückstellung

beim Landesgericht für ZRS. Wien

32

o/G

Eing. am 2. AUG. 1944

A/P. geb. mit Blg. Akt

Mittelstellen

An die
Rückstellungskommission
beim Landesgericht für ZRS. Wien,
W i e n, V.,

Mittersteig 25.



- Antragsteller:
- 1.) Robert B. B e n t l e y,
3924 Pine Crescent, Vancouver B.C., Canada,
 - 2.) Maria A i t m a n n geb. Bloch-Bauer,
1271 St. Ives Place, Hollywood 46, Cal.,
 - 3.) Luise G a t t i n, verw. Gutmann geb. Bloch-Bauer
Vancouver B.C. Canada, 405 West, 29th Ave.,

sämtliche vertreten durch

Rechtsanwalt
Dr. Gustav Rinesch
Wien IV., Stalinplatz 10
U 45-3-77

Handwritten signature

~~Vollmacht zu obiger GZ. ausgewiesen,~~

Antragsgegner: Deutsches Reich, Reichseisenbahnvermögen,

vertreten durch den Abwesenheitskurator:

Dr. Franz H i l l e r, Rechtsanwalt,
Wien I., Seilerstätte 18,

wegen Rückstellung d. Liegenschaft I., Elisabethstr. 18,

Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens.

3 fach, 1 Rubrik.

003650

In dieser Rückstellungssache hat die Rückstellungs-Oberkommission mit Beschluss vom 25. VII. 1950 die Sache zur neuerlichen Verhandlung nach Beibringung der Zustimmung der Alliierten Kommission an die erste Instanz zurückverwiesen.

Im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung beantragen wir

1.) die Fortsetzung des Verfahrens ohne vorhergehende Einholung der Zustimmung der Alliierten Kommission durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung,

2.) in vorläufiger und unpräjudizierlicher Abänderung unseres Rückstellungsbegehrens die Fällung folgenden

Teilerkenntnisses:

Es wird festgestellt, dass die Eigenschaft Nr. 235 I.G. Innere Stadt dem Rechtsvorgänger der Antragsteller, Herrn Ferdinand Bloch-Bauer, entzogen wurde und unter Berücksichtigung der Entziehung dessen Testamentserben, den Antragstellern, und zwar Frau Laise Gattin, zur Hälfte, Herrn Robert B. Bentley und Frau Maria Altmann zu je einem Viertel, zurückzustellen wäre.

Ferner wird festgestellt, dass bei dem gegenständlichen Rechtsgeschäft die Regeln des redlichen Verkehrs nicht eingehalten wurden.

Die Antragsgegnerin sei schuldig, den Antragstellern die Kosten des Rückstellungsverfahrens binnen 14 Tagen

003651

bei Exekution zu bezahlen.

Das Rückstellungsbegehren laut Antrag O.Zl.1 wird ausdrücklich aufrecht erhalten, dessen Fällung jedoch erst nach Durchführung des Feststellungsverfahrens begehrt werden.

Sollte die Rückstellungskommission die Zustellung dieses Antrages an die Finanzprokuratorat verfügen, wird zu diesem Zwecke eine dritte Ausfertigung des Schriftsatzes angeschlossen.

Robert B. Bentley,
Maria Altmann,
Luise Gattin.

Wien, 23. August 1954.

003652